

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21. November 2015

§ 1

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen der Vertreterversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung zu erfolgen; Erläuterungen und Anmerkungen zur Tagesordnung sollen binnen 14 Tagen nachgereicht werden.
- (2) In dringenden Fällen kann eine Vertreterversammlung unter entsprechender Begründung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Wiedereinberufungsfrist bei Beschlussunfähigkeit nach § 9 Abs. 3 der Satzung.

§ 2

- (1) Ort, Zeit und Tagesordnung für die Sitzungen werden vom Vorsitzenden¹⁾ der Vertreterversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt; dabei sind vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung zu stellen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Diese Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen. Die danach vollständige Tagesordnung, die alle nummerierten Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und ihrer Thematik enthält, soll den Vertretern und dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben werden. Haushaltsunterlagen sind grundsätzlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Vertretern schriftlich vorzulegen.
- (3) In dringenden Fällen sind weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Dieser ist von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten zu unterzeichnen und vor Eintritt in die Tagesordnung dem Vorsitzenden der VV vorzulegen. Diese Anträge sind im Anschluss an die reguläre Tagesordnung zu behandeln, sofern nicht mit der Mehrheit der Stimmberechtigten eine Befassung vor Eintritt in die reguläre Tagesordnung beschlossen wird.

§ 3

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, er hat das Recht, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu erteilen und zu entziehen.
- (2) Nach Abschluss der Beratung über jeden Punkt der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratungen durch den Vorsitzenden festzustellen und zu verkünden.

¹⁾ Vorliegend und jeweils bei den nachfolgenden Regelungen bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter gemäß § 8 Abs. 7 Satz 3 Satzung der KVMV

- (3) Der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatter oder Sachverständige bestellen.
- (4) Der Vorsitzende kann Mitglieder errichteter Ausschüsse zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 4

- (1) Über die Sitzungen der Vertreterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Ergebnisprotokoll hat Ort und Tag der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten, diese werden in den Sitzungen durch Eintragung in eine Liste festgestellt.
- (2) Das Ergebnisprotokoll muss den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge nebst Antragsnummer, die Namen der Antragsteller sowie das Abstimmungsergebnis in konkreten Zahlenangaben enthalten.
- (3) Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Bestandteil des Ergebnisprotokolls ist eine CD mit dem Mitschnitt der Wortbeiträge, welche den Mitgliedern der Vertreterversammlung in Mehrfertigung zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Über Einsprüche gegen das Ergebnisprotokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verhandeln und zu beschließen.

§ 5

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind grundsätzlich öffentlich für alle Mitglieder der KVMV sowie für geladene Gäste. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung personeller Angelegenheiten oder von Grundstücksgeschäften ausgeschlossen; sofern es sachdienlich ist, kann gegenüber geladenen Gästen davon abgewichen werden. Die Vertreterversammlung kann beschließen, dass die Öffentlichkeit bei der Beratung anderer Tagesordnungspunkte ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 5 der Satzung).
- (2) Rede- und antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes. Redeberechtigt sind Verwaltungsdirektor und Justitiar.
- (3) Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Vorsitzenden erhalten. Andere Teilnehmer erhalten das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung.
- (4) Den Rednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (5) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann den Schluss der Rednerliste und den Schluss der Debatte beantragen. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.
- (6) Der Vorsitzende kann die Debatte kurzfristig unterbrechen.

§ 6

- (1) Anträge sind schriftlich einzureichen und werden verlesen.
- (2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt ist. Er erhält auf seinen Antrag das Schlusswort nach allen übrigen Rednern.

§ 7

Bei der Beratung über einen Gegenstand erhält außerordentliches Rederecht:

- a) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) Verwaltungsdirektor und Justitiar, wenn es für die Information oder zur sachlichen Richtigstellung notwendig ist.

§ 8

- (1) Vor der Abstimmung werden die Anträge in endgültiger Formulierung verlesen.
- (2) Über die Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Allen Anträgen gehen jedoch vor die Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, wird hierüber abgestimmt.
- (4) Nach Verlesung des Antrages vor der Abstimmung wird das Wort nur noch zur Fragestellung über den Antrag erteilt.
- (5) Die nicht geheime Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Auf Antrag muss namentlich abgestimmt werden.
- (6) Anträge zu Personen sowie Wahlen zum Vorstand werden geheim abgestimmt.

§ 9

Die Sitzungen der Vertreterversammlung können aufgrund eines Beschlusses vor Erledigung der Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände kommen als erste auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 10

- (1) Die Ausschüsse der Vertreterversammlung sind Arbeitsgremien. Mit Ausnahme des Disziplinausschusses und des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten haben sie keine Entscheidungsbefugnis und sind ausschließlich beratend tätig. Die Geschäfte der Ausschüsse werden durch die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern geführt
- (2) Die Vertreterversammlung bildet neben den folgenden satzungsgemäßen Ausschüssen
- a) Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten,
 - b) Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung,
 - c) Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung,
 - d) Beratender Fachausschuss für Psychotherapie,
 - e) Ausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte.

weitere ständige Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss,
- b) Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss,
- c) Disziplinausschuss,
- d) Ausschuss für Information und Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Notdienstauschuss.

Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung bei dringendem Bedarf zur Bewältigung besonderer Aufgaben nichtständige Ausschüsse bilden. Zur Errichtung nichtständiger Ausschüsse bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der VV. Die Tätigkeit nichtständiger Ausschüsse endet mit der Erledigung der übertragenen Aufgaben.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung aus deren Mitte mit Ausnahme anderslautender Vorgaben mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Abwahl eines Ausschussmitgliedes bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder. Jedes VV-Mitglied kann maximal in 3 ständigen Ausschüssen tätig werden.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit Ausnahme anderslautender Vorgaben mit einfacher Mehrheit einen Sprecher, dem die Leitung der Ausschusssitzung und die Einberufung obliegt. Die Ausschüsse sollen, sofern dies erforderlich ist, vor einer VV tagen. Die Einberufung eines Ausschusses kann auch durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder ein Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses wird mit Ausnahme anderslautender Vorgaben auf 5 begrenzt. Neben den Ausschussmitgliedern können an den Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse der Vorsitzende der VV, die Mitglieder des Vorstandes, der Verwaltungsdirektor, der Justitiar und bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter der KVMV teilnehmen. Verwaltungsdirektor und Justitiar haben in diesen Sitzungen beratende Stimme.

- (6) Empfehlungen oder Beschlussvorlagen werden im Ausschuss mit einfacher Mehrheit gefasst und sind vom Ausschussprecher im Rahmen einer Vertreterversammlung vorzustellen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist in jedem Fall über die Ereignisse der Ausschusssitzungen zu unterrichten.
- (7) Für die von der VV gebildeten Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß. Eine eigene Geschäftsordnung für Ausschüsse besteht nicht.

§ 11

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt erstmals für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird gemäß § 20 der Satzung bekannt gegeben.

Schwerin, den 21. November 2015

Dipl.-Med. Torsten Lange
Vorsitzender der Vertreterversammlung

